

Allgemeine Geschäftsbedingungen der maxum Schutzsysteme GmbH

(Stand: 6/2017)

1. Allgemeines

1.1

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote im Verkehr mit Unternehmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder von uns in Bezug genommen werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Ist auch die Montage von uns gelieferter Ware im Leistungsumfang enthalten, gelten ergänzend unsere allgemeinen Montagebedingungen. Führt der Kunde die Montage selbst durch, ist die Beachtung der entsprechenden Montageanleitungen zwingend erforderlich. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland jedoch mit Ausnahme des UN-Kaufrechts sowie des Europäischen Kaufrechts, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

1.3

Wir übernehmen nach Vorgaben des Kunden die Angebotserstellung von trennenden Schutzeinrichtungen sowie Schallschutzkabinen auf Grundlage von Kundenvorgaben (technische Zeichnung, Skizzen usw.) Die CE-Kennzeichnung, Risikobeurteilung und/oder Konformitätserklärung der Maschine/Anlage sind nur Bestandteil unseres Auftrags, sofern diese separat im Angebot ausgewiesen werden oder es sich um kraftbetätigte Maschinenschutzttore handelt. Sie müssen durch den Kunden selbst oder einen dritten durchgeführt werden. Somit liegt auch die Prüfung der Sicherheitsfunktion (Sicherheitsabstände, Gefahrensituation usw.) nicht in unserem Verantwortungsbereich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Angebote auf der Basis eines von uns wahrgenommenen Aufmaßtermins beim Kunden unterbreitet werden. Vor-Ort-Termine beim Kunden versetzen unseren Außendienst nicht in Kenntnis und in die Lage, eine Risikobeurteilung vorzunehmen.

2. Angebote/Auftrag

2.1

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

2.2

Die Verträge kommen aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande. der Lieferumfang enthält nur die Leistungen, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Die Auftragsbestätigung ist unverzüglich durch den Kunden zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit der angebotenen Produkte und Leistungen, wenn die Angebotserstellung auf einer Zeichnung/Skizze des Kunden basiert.

2.3

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.4

Angebotsunterlagen, wie z. B. Prospekte, Zeichnungen und Materialangaben, bleiben unser Eigentum. Sie unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Über sie darf nicht verfügt werden.

2.5

Sofern eine von uns erstellte Zeichnung offensichtliche Fehler enthält, ist der Kunde verpflichtet, uns darüber umgehend zu informieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht unverzüglich nach, so haftet der Kunde für etwaig dadurch entstehenden Schaden. Wir sind in diesem Falle zudem berechtigt, zusätzlich entstehenden Aufwand gemäß der jeweils geltenden Preisliste gesondert zu berechnen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Maßgebend sind die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht anders lautend angegeben. Bei den vereinbarten Stundensätzen gilt eine regelmäßige Arbeitszeit jeweils montags bis freitags von 7 – 18 Uhr. Bei davor oder danach anfallender Arbeitszeit werden Zuschläge gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben.

3.2

Bei Fehlern in der Anfrage (z.B. im Anfrageanschreiben, im Layout, in der Zeichnung, in der Skizze oder in der kundenseitig freigegebenen Planungszeichnung) sind wir berechtigt, etwaigen Mehraufwand nachzuberechnen. Kommt es in der technischen Planungsphase eines Auftrags zu Änderungen und/oder Anpassungen (z.B. Produkte, Sicherheitsschalter, Zaunverläufe, kundenseitigen Änderungswünschen, Mehrfachänderungen des Layouts durch den Kunden, zusätzlich benötigte Stücklisten, Markierungen von Bauteilen, Ersatzteil- und Verschleißteilen), die zu höheren Planungsaufwendungen führen, werden wir den Kunden über die dadurch entstehende Kostenabweichung unverzüglich informieren und diese in der Endrechnung fakturieren. Dazu werden wir dem Kunden eine Ergänzungsauftragsbestätigung übermitteln, welche der Kunde binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen hat. Verweigert der Kunde die Mehrkostentragung oder bestätigt der Kunde die Ergänzungsauftragsbestätigung nicht binnen 14 Tagen, hat der Kunde nur Anspruch auf die in der ursprünglichen Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, trägt er die bereits entstandenen Kosten.

3.3

Mangels besonderer Vereinbarung ist der vereinbarte Preis fällig mit Lieferung und ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Soweit die Lieferung später als 30 Tage nach Vertragsabschluss aus Gründen erfolgt, die der Kunde zu vertreten hat, ist der vereinbarte Preis nach 30 Tagen ab Vertragsschluss fällig. Bei Aufträgen, welche Montagedienstleistungen enthalten, bei denen die Warenlieferung bereits erfolgt ist, der Montagetermin kundenseitig jedoch verschoben worden ist, behalten wir uns vor, den Materialanteil als Teilrechnung zum Zeitpunkt der Warenlieferung zu fakturieren. Aufträge mit geringwertigen Fehlteilen, z.B. Zukaufteile/Handelswaren, können zum Zeitpunkt der Hauptmateriallieferung ebenfalls fakturiert werden.

3.4

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf den von uns in der Auftragsbestätigung bezeichneten Bankkonten an. Akzepte, Wechsel und Schecks gelten nicht als Zahlung, sondern werden stets nur erfüllungshalber angenommen.

3.5

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

4.1

Die Lieferzeiten sind stets als annähernd zu betrachten.

4.2

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist verlängert bzw. verschiebt sich um den Zeitraum, in dem der Kunde etwaige Vorleistungen nicht erbringt oder etwaige Zug um Zug zu erbringende Leistungen nicht vertragsgemäß anbietet.

4.3

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ohne Verzicht auf weitergehende Ansprüche, ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht in diesem Fall auf den Kunden über.

4.4

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern - insbesondere die Ablehnung der Deckungszusage durch unsere Warenkreditversicherung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden - sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zu verweigern, bis die Vergütung für die noch ausstehende Lieferung bezahlt oder hierfür Sicherheit geleistet wird. nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung der Vergütung oder der Sicherheit sind wir berechtigt, uns vom Vertrag zu lösen.

4.5

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretene vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretene vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.6

Wir haften ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.7

Bauseitig erforderliche Genehmigungen sind nicht in unserem Lieferumfang enthalten. der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass etwaig erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Kunden zusteht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

5.2

Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns und als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten; die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

5.3

Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist, veräußern. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Rechnungswerte (einschließlich Mehrwertsteuer), der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. vorstehendem Absatz 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5.4

Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir verpflichten uns, einen Widerruf der Einzugsermächtigung solange nicht zu erklären, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Sofern wir berechtigt den Widerruf der Einzugsermächtigung erklären, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (dritten) die Abtretung mitteilt.

5.5

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Mängelhaftung

6.1

Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Mängel bzw. Transportschäden i.S.d. § 438 abs. 1 HGB sind uns sofort bei Anlieferung zu melden. Verdeckte Mängel bzw. Transportschäden i.S.d. § 438 abs. 2 HGB sind uns binnen 7 Tagen nach Ablieferung anzuzeigen.

6.2

Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder dritter.

6.3

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Für den Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist dieser für den Kunden unzumutbar oder verweigert dieser die Nacherfüllung, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6.4

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.5

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unbeschadet dessen sind wir berechtigt, fehlende Teile auf unsere Kosten nachzuliefern. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund unwesentlicher Mängel, die Abnahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6.6

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.7

Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.8

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6.9

Die Verjährungsfrist im Fall des Liefererregresses, nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

7.1

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

7.2

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

7.3

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.